

Merkblatt "Rund um die Dienstwohnung

 Vorbemerkung: Präsenz- und Residenzpflicht (§§ 37 Abs. 1 u. 38 Abs. 1 PfDG.EKD RS 440/441; § 7 Abs. 2 WürttPfG RS 440/441)

Die "**Präsenzpflicht**" steht für die Verpflichtung zur **Erreichbarkeit**. Sie begründet in der Regel den Anspruch auf freie Dienstwohnung.

Die "Residenzpflicht" ist die Verpflichtung, in einer zur Verfügung gestellten Dienstwohnung zu wohnen.

2. Pfarrstellen mit Präsenz- und Residenzpflicht

(§§ 2 Abs. 1 Buchst. b) u. 19 Abs. 1 u. 2 Pfarrbesoldungsgesetz RS 550; Nr. 1.1 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung RS 540)

Z. B. Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag, sowie bei Geschäftsführung und Vorsitz im KGR, Krankenhauspfarrstellen mit vollem Dienstauftrag

Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sind zur **Erreichbarkeit** verpflichtet. Sie haben daraus resultierend Anspruch auf eine freie Dienstwohnung und sind zum Beziehen der zur Verfügung gestellten Dienstwohnung verpflichtet **(Präsenz- und Residenzpflicht).** Das gilt auch bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag, d.h. auch bei einem 75- oder 50%-igen Dienstauftrag wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Auch Krankenhaus-, Altenheim-, Hochschul-, Jugend- und einige weitere Sonderpfarrer und -pfarrerinnen sind zur Erreichbarkeit verpflichtet (Präsenzpflicht, vgl. Nr. 1.1 Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) und haben daher Anspruch auf eine freie Dienstwohnung. Wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, besteht die Verpflichtung, diese zu beziehen (Residenzpflicht).

Auch darüber hinaus können Pfarrer und Pfarrerinnen mit Sonderaufträgen im Einzelfall zur Erreichbarkeit verpflichtet werden (Präsenz- und Residenzpflicht).

Wird eine Dienstwohnung bewohnt, so gilt diese als Bestandteil der Bezüge (§ 2 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz), so dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin das um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) verminderte Grundgehalt erhält.

Für die Versteuerung der Dienstwohnung wird der ortsübliche Mietwert, der alle zwei bis drei Jahre aktualisiert wird, zugrunde gelegt.

3. Pfarrstellen mit Präsenz-, aber nicht mit Residenzpflicht

(§ 19 Abs. 4, Pfarrbesoldungsgesetz RS 540; § 38 Abs. 1 PfDG.EKD RS 440/441)

- 3.1 <u>Dauerhafte Befreiung der Gemeinde</u> von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen gemäß § 19 Abs. 4 Pfarrbesoldungsgesetz (RS 550)
 - In der Regel nur möglich bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ohne Vorsitz im KGR

Auf Antrag kann der OKR eine Gemeinde im Benehmen mit dem Visitator von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, dauerhaft befreien. Damit entfällt der Anspruch des Pfarrers/der Pfarrerin auf freie Dienstwohnung. Er/sie ist aus dienstlichen Gründen von der Residenzpflicht befreit und erhält das nicht um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) verminderte Grundgehalt.

Der Pfarrer/die Pfarrerin muss sich selbst eine Wohnung suchen und für die mit der Anmietung verbundenen Kosten aufkommen. Die Wohnung muss aber so gelegen sein, dass er/sie seiner/ihrer nach wie vor bestehenden Pflicht zur Erreichbarkeit (Präsenzpflicht) nachkommen kann. Ist das Beziehen einer Wohnung am Dienstort nicht möglich und liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, kann **Trennungsgeld** beantragt werden (§ 25 Reisekostenordnung mit Ausführungsbestimmungen).

3.2 <u>Befreiung des Pfarrers/der Pfarrerin</u> von der Residenzpflicht aus persönlichen Gründen gemäß § 38, Abs. 1 PfDG.EKD (RS 440/441)

Wird nur in einzelnen persönlichen Härtefällen gewährt

Auf Antrag kann der OKR einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Benehmen mit dem Visitator aus persönlichen Gründen von der Pflicht, in die von der Gemeinde (Gesamtkirchengemeinde etc.) zur Verfügung gestellte Dienstwohnung zu ziehen (Residenzpflicht) befreien. Zuvor sind der Visitator und das Besetzungsgremium zu hören.

Bei einer Befreiung aus persönlichen Gründen erhält der Pfarrer/die Pfarrerin weiterhin das um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) verminderte Grundgehalt. Dennoch muss er/sie nun selbst eine Wohnung anmieten und für die mit der Anmietung verbundenen Kosten aufkommen. Die Wohnung muss so gelegen sein, dass er/sie seiner/ihrer nach wie vor bestehenden Pflicht zur Erreichbarkeit (Präsenzpflicht) nachkommen kann. Wird die nicht bezogene Dienstwohnung durch den Träger der Wohnlast vermietet oder anderweitig genutzt, kann der Pfarrer/die Pfarrerin unter Umständen, z.B., wenn die Gemeinde Mieteinnahmen erhält, das <u>nicht</u> um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) verminderte Grundgehalt erhalten. Trennungsgeld ist nicht möglich.

4. Theologenehepaare und nicht verheiratete Stellenteiler: Dienstwohnung und Trennungsgeld (§ 19 Abs. 2 und 3 Pfarrbesoldungsgesetz RS 550; § 25 Reisekostenordnung RS 410/411)

4.1 Theologenehepaare

Auch Theologenehepaare, die sich nicht in Stellenteilung befinden und unterschiedliche Dienstaufträge wahrnehmen, wohnen, wenn mindestens einer residenzpflichtig ist, in der Regel gemeinsam in einer Dienstwohnung. Dabei wird Beiden insgesamt nicht mehr als ein voller Dienstausgleich (DWA) vom Familieneinkommen abgezogen. Dies gilt unabhängig vom Anspruch auf eine Dienstwohnung, also auch dann, wenn nur ein Partner residenzpflichtig ist und der andere z.B. als Sonderpfarrer/Sonderpfarrerin oder Pfarrer/Pfarrerin für RU nicht residenzpflichtig ist.

Der ortsübliche Mietwert dieser Dienstwohnung ist von beiden Ehegatten anteilig zu versteuern.

■ Trennungsgeld ist ein Ausgleich für vermehrte Lebenshaltungskosten. Voraussetzungen sind, dass Dienst- und Wohnort in zwei unterschiedlichen Kommunen liegen, eine Dienstwohnung am Dienstort nicht zur Verfügung gestellt werden kann bzw. eine Befreiung von der Residenzpflicht aus dienstlichen Gründen vorliegt und der Bezug einer Wohnung am Dienstort nicht möglich ist. Trennungsgeld muss beim OKR rechtzeitig, da es maximal ein halbes Jahr rückwirkend ausbezahlt wird, schriftlich beantragt werden und ist vom Wohnlastpflichtigen zu erstatten.

4.2 Nicht verheiratete Stellenteiler

Bei nicht verheirateten Stellenteilern mit Präsenz- und Residenzpflicht bestehen bezüglich der Wohnungsfrage keine festen Regelungen. Da insbesonders bei Pfarrhäusern mit staatlicher Baulast Probleme entstehen können, sollte der OKR frühzeitig in die Planungen mit einbezogen werden.

5. Amtszimmer – Dienstzimmer – (Arbeitszimmer)

- Das "Amtszimmer" ist Teil des Pfarrhauses oder der Dienstwohnung. Das "Dienstzimmer" befindet sich außerhalb der Pfarrwohnung am Dienstort. Ein eventuelles zusätzliches "Arbeitszimmer" ist dienstlich nicht erforderlich.
- Für dienstliche Aufgaben wird dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin in der Regel im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung ein Amtszimmer zur Verfügung gestellt. Ist der Dienstort weiter entfernt, wie z.B. bei Krankenhauspfarrern und pfarrerinnen oder bei Theologenehepaaren mit getrennten Dienstaufträgen, wird am Dienstort ein vergleichbares Zimmer zur Verfügung gestellt, das Dienstzimmer genannt wird. Manche Pfarrer bzw. Pfarrerinnen richten darüber hinaus auf eigene Kosten in ihrer Wohnung ein weiteres häusliches Arbeitszimmer ein.

5.1 Die Amtszimmerentschädigung (Rundschreiben Amtszimmerentschädigung AZE vom 10.12.2020, AZ 21.32-5 Nr. 21.32-03-01-V02/3.1)2

Grundsätzlich gilt, dass die Amtsräume für die Gemeindepfarrstellen in der Regel von der Kirchengemeinde unterhalten und deshalb die entstehenden (z. T. auch verbrauchsabhängigen) Kosten für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch übernommen werden.... Eine gesonderte Entschädigung kann den Stelleninhabern für die Amtsräume gewährt werden, wenn... aus kosten- oder abrechnungstechnischen Gründen eine unmittelbare Übernahme des Aufwands durch die Kirchengemeinde nicht möglich oder zweckmäßig ist.

Für ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer kann keine Amtszimmerentschädigung gewährt werden. Die Nutzung eines solchen Arbeitszimmers kann allenfalls steuerlich geltend gemacht werden.

5.2 Die Amtszimmerausstattung (Rundschreiben Aufwandsentschädigung für die Möblierung des Pfarramtszimmers vom 25.2.2009, AZ 21.32-5 Nr. 114/3)

Für die Möblierung des Amtszimmers im Gemeindepfarramt gewährt der Oberkirchenrat auf Antrag einmal in 10 Jahren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der in Kopie nachgewiesenen Anschaffungskosten, jedoch höchstes € 1.800.-.

6. Die Dienstwohnung: Pfarrhausrichtlinien in Auszügen

(§ 38 Abs. 3 PfDG.EKD RS 440/441; Pfarrhausrichtlinien RS 552/553)

6.1 Untervermietung oder gewerbliche Nutzung von Räumen der Dienstwohnung

Die Untervermietung einzelner Räume darf nur ohne selbstständige Haushaltsführung erfolgen. Sie ist durch den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin dem Wohnlastpflichtigen anzuzeigen, der Einspruch erheben kann und dem auch die Hälfte der Mieteinnahmen zusteht. Eine nicht im Dienstwohnungsanspruch umfasste gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Räume (z.B. durch Familienangehörige) muss vom Oberkirchenrat genehmigt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Nutzungsentschädigung kann festgesetzt werden.

6.2 Regelung bei Kleinreparaturen

Auch ohne Verschulden erforderliche Kleinreparaturen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro jährlich durch den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin zu tragen, der Amtsbereich ist hiervon ausgenommen.

6.3 Gartennutzung und Gartenpflege

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin hat das Recht zur Nutzung des Gartens verbunden mit der Pflicht zur Gartenpflege insbesonders zum Rückschnitt von Hecken und Sträuchern und dem Rasenschnitt.

6.4 Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin ist zur Wahrnehmung allgemeiner Sorgfaltspflichten und zur Verkehrssicherungspflicht verpflichtet und haftet bei Nichteinhaltung für dadurch entstandene Schäden.

7. Auszug aus der Dienstwohnung

(§ 38 Abs. 4 PfDG.EKD RS 440/441; § 13 Abs. 2 WürttPfG RS 440/441; § 10 Pfarrerversorgungsgesetz RS 560; Nr. 4. Pfarrhausrichtlinien RS 552/553)

Bei Beendigung des Dienstauftrags ist die Dienstwohnung im Normalfall umgehend freizumachen.

7.1 Die Übergabe einer geräumten Dienstwohnung

Nach dem Auszug findet eine Begehung statt, an der der bisherige Wohnungsinhaber/die Wohnungsinhaberin, ein Vertreter des Wohnlastpflichtigen, der Kämmerer und ein Vertreter der zuständigen Verwaltungsstelle teilnehmen. In einem von allen Beteiligten zu unterzeichnenden Protokoll wird der Zustand der Wohnung bzw. des Hauses und des Gartens festgestellt. Etwaige Schäden sind zu spezifizieren, insbesonders der Zustand des Gartens sollte auch fotografisch dokumentiert werden. Kosten für die Behebung von Schäden und Unterhaltsversäumnissen des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin müssen von diesem/dieser ersetzt werden.

Der Wohnlastpflichtige muss diese Ersatzansprüche innerhalb von zwei Jahren stellen.

7.2 Vorzeitiger Auszug aus der Dienstwohnung aufgrund nahen Ruhestands

Auf Antrag kann bis zu einem halben Jahr vor der Zurruhesetzung eine Befreiung von der Residenzpflicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen genehmigt werden, wenn die Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Visitators vorliegt. Bei einer Befreiung aus dienstlichen Gründen erhält der Pfarrer/die Pfarrerin für diesen Zeitraum das nicht um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA)verminderte Grundgehalt. Der Wohnlastpflichtige muss dem OKR den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) erstatten. Bei einer Befreiung aus persönlichen Gründen erhält der Pfarrer/die Pfarrerin das um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) verminderte Grundgehalt.

7.3 Späterer Auszug aus der Dienstwohnung (z. B. bei Freistellung oder Zurruhesetzung)

Wenn ein Pfarrer/eine Pfarrerin aus persönlichen Gründen nach Beendigung seines/ihres Dienstauftrags noch länger in der Dienstwohnung wohnen möchte, kann vom OKR eine Räumungsfrist gewährt werden. Zuvor muss mit dem Wohnlastpflichtigen die Renovierungsfrage geklärt sein. Ist die Stelle ausgeschrieben und mit einer baldigen Neubesetzung zu rechnen, kann zumindest keine längere Räumungsfrist gewährt werden. Wohnt der Pfarrer/die Pfarrerin allerdings länger als drei Monate nach Beendigung des Dienstauftrages in der ehemaligen Dienstwohnung, verfällt im Regelfall der Anspruch auf Umzugskostenvergütung. Auf Antrag kann eine Verlängerung der **Drei-Monats-Frist gewährt** werden.

Wird eine Dienstwohnung nach Beendigung des Dienstauftrages weiterhin bewohnt, ist eine **Nutzungsentschädigung** zu bezahlen.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.